

Zur 3. Änderung des LEP NRW nimmt die Gemeinde Heek wie folgt Stellung:

Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Mit der Änderung von Ziel 2-3 und der damit korrespondierenden Wiedereinführung des Ziels 2-4 werden die Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum erweitert. Damit wird ein Teil der durch das OVG NRW 2024 für unwirksam erklärten Ausnahmen der ersten LEP-Änderung von 2019 - teils modifiziert - wiederhergestellt. Die Begründung wurde aktualisiert und ergänzt.

In den Erläuterungen wurde die zuvor geltende Mindestgröße von 2.000 Einwohnern für Allgemeine Siedlungsbereiche zu einem Richtwert abgemildert. Im Übrigen wird auf das wieder eingesetzte Ziel 2-4 verwiesen.

Stellungnahme der Gemeinde Heek:

Diese Änderungen sind zunächst aus Sicht der Gemeinde Heek grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso zu begrüßen ist die weichere Formulierung in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 dahingehend, dass die starre Mindestgröße für Allgemeine Siedlungsbereiche von 2.000 Einwohnern in einen Richtwert abgemildert wurde. Hierdurch werden die Entwicklungsmöglichkeiten für kleinere im Freiraum liegende Ortsteile verbessert.

Die wieder eingeführten Ausnahmetatbestände enthalten jedoch einige Einschränkungen, die aus Sicht der Gemeinde zurückgenommen werden sollten:

So sollte die Einschränkung im 2. Spiegelstrich, zweiter Halbsatz - „dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind“ - gestrichen werden. Gleiches gilt für die Forderung im 3. Spiegelstrich, dass die „angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke“ in jedem Fall einer „übergemeindlichen Abstimmung“ bedarf.

Dies würde eine zu große Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten. Auch schränken die Erläuterungen zu Ziel 2-3 die Möglichkeiten einer Erweiterung oder Nachfolgenutzung stark ein. Hiernach ist eine Änderung der Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck von der Ausnahme nicht gedeckt. Durch diese Forderung werden sinnvolle Nachfolgenutzungen aufgebener Betriebsstandorte unnötig erschwert und dauerhaftem Leerstand und Verfall ansonsten nutzbarer Bausubstanz Vorschub geleistet.

Die zukünftig wieder bestehende Möglichkeit, Feuerwehrgerätehäuser außerhalb eines festgesetzten Siedlungsbereich zu errichten, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu 2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Das durch die Rechtsprechung des OVG weggefallene Ziel 2.4, welches eine Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen verbessert und die Möglichkeit diese Ortsteile zu einem ASB zu entwickeln eröffnet, soll im vorliegenden Änderungsentwurf wiedereingesetzt werden.

Der Zusatz, dass dies nur „bedarfsgerecht“ und bei Sicherstellung eines „hinreichend vielfältigen Infrastrukturangebotes“ umgesetzt werden kann, wurde beibehalten. Dabei wurde der Begriff „bedarfsgerecht“ in den Erläuterungen um die Möglichkeit einer Verlagerung von Bebauung aus Hochwasserschutzgründen erweitert. Auch wurde klargestellt, dass dabei der Zubau der zur unmittelbaren inneren Erschließung dieser Bauflächen und Baugebiete erforderlichen technischen Infrastrukturen unschädlich ist.

Nach wie vor ist für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ein „nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich“.

Mit der Wiedereinführung des Ziels 2-4 wurde zusätzlich die Forderung eingefügt, dass der Ortsteil bereits eine Größe von 2.000 Einwohnern erreicht haben muss oder zumindest die Aufnahmefähigkeit von 2.000 Einwohnern durch entsprechende Verortung von Wohnbauflächenreserven gewährleistet sein muss.

Stellungnahme der Gemeinde Heek:

Durch die Wiedereinführung des Zieles wird die Entwicklungsmöglichkeit kleinerer Ortsteile im Freiraum zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich gestärkt. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Heek zu begrüßen.

Zu 6.1-2 Grundsatz Flächensparende Siedlungsentwicklung (5-Hektar Grundsatz)

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Der bisherige Grundsatz war im Rahmen der 1. LEP-Änderung gestrichen worden und ist nach der Rechtsprechung des OVG NRW wieder wirksam. Dieser Grundsatz fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, eine flächensparende Siedlungsentwicklung umzusetzen, um bis zum Jahr 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf fünf Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.

Der Grundsatz soll mit dem aktuellen Änderungsentwurf zum LEP in modifizierter Form beibehalten bleiben. Die Formulierung wurde um den Zeithorizont sowie den

Indikator Siedlungs- und Verkehrsfläche an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Stellungnahme der Gemeinde Heek:

Zwar geht die Abmilderung im Grundsatz von der starren Vorgabe zu einem Richtwert sowie die weichere Formulierung in die richtige Richtung. Aus Sicht der Gemeinde bedeutet jedoch die grundsätzliche Beibehaltung des Grundsatzes nach wie vor eine starke Einschränkung ihrer Planungshoheit.

Es ist unumstritten, dass mit der Ressource Fläche, insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden Flächenkonkurrenz, sparsam umgegangen werden muss. Eine diesbezügliche strikte Vorgabe über Konzepte der Regionalplanung ist jedoch aus gemeindlicher Sicht nicht zielführend, da nur die Gemeinde über die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der Entwicklung der hiesigen Bevölkerung und Wirtschaft verfügt.

Darüber hinaus muss das Flächensparen in der Bauleitplanung als städtebaulicher Grundsatz nach Baugesetzbuch (BauGB) ohnehin beachtet werden. Es muss dabei bleiben, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit die autonome Letztentscheidung trifft. Der Grundsatz sollte aus gemeindlicher Sicht gestrichen werden.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass der Flächenbedarf für die Energiewende enorm ist und dementsprechend auch angemessen berücksichtigt werden muss.

Zu 6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Der neu eingefügte Grundsatz 6.1-10 soll darauf hinwirken, dass die derzeit in Regionalplänen verankerten oder zeitnah vorgesehenen Instrumente verstetigt und weiterentwickelt werden, mit denen Gemeinden bei der bauleitplanerischen Umsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung räumliche und zeitliche Flexibilität ermöglicht wird.

Intention dieser Instrumente ist insbesondere, dass auf Ebene der Bauleitplanung flexibler auf zum Teil rasch wechselnde Flächenverfügbarkeiten reagiert werden kann. Weiterhin werden die Instrumente mit der Absicht eingesetzt, die Zahl der Regionalplanänderungen zu reduzieren und/oder frühzeitig Flächen für eine mögliche Siedlungsentwicklung zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Stellungnahme der Gemeinde Heek:

Die Einfügung des Grundsatzes ist aus gemeindlicher Sicht zu begrüßen, da hierdurch eine flexiblere Siedlungsentwicklung ermöglicht wird.

Zu 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Im Ziel 6.5-2 wurden klarstellende Ergänzungen und redaktionelle und Änderungen vorgenommen. Die Rechtsprechung des OVG NRW vom 26. Februar 2020 und vom 24. April 2023 machte eine Klarstellung hinsichtlich der Ausnahmenvoraussetzungen für die Ansiedelung u.a. großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche notwendig.

Zur Sicherung der Nahversorgung für alle Bevölkerungsgruppen und damit auch der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen Nordrhein-Westfalens sei es erforderlich, ausnahmsweise auch dann die Ansiedlung eines größeren (nicht städtebaulich atypischen) Nahversorgungsunternehmens außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu ermöglichen, wenn in dem nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich zwar noch Raum für eine solche Ansiedlung wäre, eine solche Ansiedlung in diesem zentralen Versorgungsbereich aber aus siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere aufgrund der geringen Siedlungsdichte oder der erschwerten Erreichbarkeit des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches, nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist.

Stellungnahme der Gemeinde Heek:

Aus Sicht der Gemeinde Heek ist diese Klarstellung sehr zu begrüßen, da durch die vorgenommene Klarstellung flexiblere Möglichkeiten hinsichtlich der Ansiedelung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten eröffnet werden. Dies kann letztlich dazu beitragen, die Nahversorgung in einer Flächengemeinde wie Heek zu verbessern. Dies ermöglicht auch eine Flexibilisierung für den Fall, dass im zentralen Versorgungsbereich keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Zu 7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Die Zielformulierung wurde gegenüber der Vorgängerregelung dahingehend verschärft, dass die Ausnahmeregelung für eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur, wegen des hohen Schutzstatus auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt bleiben soll.

Dies soll zudem nur für solche Trassen gelten, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN (Bundesnaturschutzgebieten) ist aber nur dann möglich, wenn keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von

BSN identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Stellungnahme der Gemeinde Heek:

Aus Sicht der Gemeinde bedeutet die Neufassung des Ziels eine zu große Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit. Zudem besteht die Gefahr, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur die örtlichen Verhältnisse unberücksichtigt bleiben.

Die Vorgängerregelung sollte daher beibehalten werden.

Zu 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Der Grundsatz wird dahingehend ergänzt, dass in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen die Gemeinden den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) vorrangig entwickeln sollen. Eine zentrale Bedeutung nimmt hierbei die Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad ein.

Stellungnahme der Gemeinde Heek:

Die Vorgaben nach einer Bevorzugung ÖPNV, insbesondere eine Fokussierung auf den Radverkehr wird den Kommunen im ländlichen Raum mit dezentraler Siedlungsstruktur nicht gerecht. Ein Ausbau des ÖPNV ist in einer Flächengemeinde wie Heek nur schwer umzusetzen.

Zu 8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.

Stellungnahme der Gemeinde Heek:

Die Änderung birgt die Gefahr, dass den Gemeinden eine übergeordnete Planung übergestülpt würde, ohne die örtlichen Gegebenheiten ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere könnten hierdurch die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde erschwert oder am örtlichen Bedarf vorbeigeplant werden.

Zudem steht zu befürchten, dass bereits bestehende und für die Gemeinde Heek wichtige Radwegeverbindungen nicht entsprechend saniert oder ausgebaut werden. Für die geplanten Maßnahmen sind entsprechend Haushaltsmittel langfristig ausreichend bemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Zu 10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Das Ziel 10.2-14 gilt bislang nur für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Freiflächen-Solarenergie im Freiraum. Mit der Streichung des Begriffs „raumbedeutsam“ wird nun der Geltungsbereich des Zieles auch auf nicht-raumbedeutsame Anlagen ausgeweitet.

Der zukünftige Zubau von Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen soll über ein Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring, differenziert nach Bauart und in Anspruch genommener Fläche, erfasst werden. Um Fehlentwicklungen entgegenzusteuern wurde Ziel 10.2-14 um zwei Steuerungsmechanismen ergänzt:

Bei einer sehr hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird, in Anlehnung an die in § 37 Absatz 4 EEG genannten Grenzwerte, ab Erreichen dieser auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochenen Grenzwerte die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen (2. Absatz von Ziel 10.2-14). Die Nutzung oder Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen für Agri- Photovoltaik bleibt weiterhin möglich. Die Grenzwerte sind zweistufig aufgebaut: 7,1 Gigawatt bis zum 31.12.2030 und 15,7 Gigawatt ab dem 01.01.2031.

Sollte sich zeigen, dass der im EEG definierte und auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochene Ausbaupfad durch die bisherigen Regelungen nicht erreicht wird, ist eine weitere Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgesehen.

Um den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzutreiben, gleichzeitig aber landwirtschaftliche Fläche nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen, wird den Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen in den Erläuterungen empfohlen, eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen.

Stellungnahme der Gemeinde Heek:

Die Ausweitung des Ziels auf Anlagen zur Nutzung der Freiflächen-Solarenergie im Freiraum sowie die Ergänzungen der Steuerungsmechanismen wird aus Sicht der Gemeinde Heek begrüßt. Aufgrund der kleinteiligen Siedlungs- und Flächenstruktur der Gemeinde Heek sind kleinere Anlagen unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit mindestens genauso beachtlich, wie die größeren Anlagen. Zudem könnte der Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei einer Beschränkung des Ziels nur auf raumbedeutsame Anlagen unterlaufen werden.

Der Kreis Borken hat im Jahr 2024 eine Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaik erstellen lassen. Diese könnte Grundlage für einen Handlungsleitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen sein.

Aus Sicht der Gemeinde Heek ist es jedoch zielführender, zunächst die innerörtlichen Potentiale für Photovoltaik zu nutzen. Größtes Hemmnis ist hierbei jedoch in vielen Fällen die nicht ausreichend bemessene Netzinfrastuktur.

